

## Beschluss

Änderungen LAG-Statut

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 24.11.2018  
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

### Antragstext

1 Die LDK möge folgendes überarbeitetes Statut der Landesarbeitsgemeinschaften beschließen:

#### 2 **Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften**

##### 3 **§ 1 Allgemeines**

4 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind satzungsgemäße Gremien von Bündnis 90/Die Grünen  
5 Brandenburg. Ihr Sitz ist in der Landesgeschäftsstelle. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

6 (2) Sie werden durch Beschluss des Landesparteirates, Landesdelegiertenrat und  
7 Landesdelegiertenkonferenz anerkannt, wenn und solange sie ein eigenständiges Politikfeld bearbeiten  
8 und mindestens 5 Parteimitglieder in ihnen mitarbeiten.

9 (3) Sie protokollieren ihre Beratungen und stellen diese dem Landesvorstand zur Verfügung. Die  
10 Jahresplanung sollte dem Landesvorstand jeweils bis zum Ende des ersten Quartals vorliegen.

11 (4) In den Landesarbeitsgemeinschaften kann jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen mitarbeiten,  
12 sowie alle interessierten Menschen, die die politischen Grundsätze der Partei anerkennen.

13 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften kommunizieren über Emailverteiler oder andere  
14 Kommunikationsformen, die grundsätzlich für alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen offen sind und  
15 auf Antrag für Interessierte (Nicht-Mitgliedern). Die Verteiler sind bei der Landesgeschäftsstelle angesiedelt  
16 und werden gemeinsam mit den Sprecher\*innen, unter Beachtung der Datenschutzstandards, gepflegt.

17 (6) In Abstimmung mit dem Landesvorstand kann eine Landesarbeitsgemeinschaft Mitgliedschaften in  
18 anderen Organisationen eingehen.

19 (7) Der Zusammenschluss mit Landesarbeitsgemeinschaften anderer Länder ist möglich.

20 (8) Der Landesparteirat kann den Status als anerkannte Landesarbeitsgemeinschaft aufheben, wenn die  
21 unter Abs. (2) und (3) genannten Bedingungen nicht gegeben sind. Die Aufhebung erfolgt nach einer  
22 Ermahnung und Fristsetzung von sechs Monaten. Gegen die Aufhebung kann vor dem  
23 Landesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden.

##### 24 **§ 2 Selbstverständnis**

25 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften unterstützen die programmatische Arbeit des Landesverbandes und  
26 die politische Arbeit des Landesvorstandes. Sie arbeiten eng mit der Landtagsfraktion, Verbänden,  
27 Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zusammen.

28 (2) Sie bereiten für Landesparteirat, Landesdelegiertenrat und Landesdelegiertenkonferenz sowie den  
29 Landesvorstand Beschlüsse vor, organisieren Veranstaltungen und Aktionen und nehmen an öffentlichen  
30 Debatten teil.

31 (3) Sie besitzen Antragsrecht beim Landesdelegiertenrat und bei der Landesdelegiertenkonferenz.

### 32 § 3 Zusammenarbeit mit Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle

33 (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Tagung des Landesvorstands mit den  
34 Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften statt. Auf ihr werden u.a. die Jahresplanungen der LAGen  
35 abgestimmt.

36 (2) Auf Antrag von mindestens 3 Landesarbeitsgemeinschaften finden gemeinsame Tagungen von  
37 Landesvorstand und LAG-Sprecher\*innen statt.

38 (3) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in seine fachpolitischen Beratungen  
39 sowie in die programmatische Arbeit angemessen ein. Er benennt für jede Landesarbeitsgemeinschaft  
40 eine\*n Ansprechpartner\*in.

41 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften unterrichten Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle laufend über  
42 ihre Terminplanungen sowie Beschlüsse und Wahlen.

### 43 § 4 Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften

44 1. Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt quotiert maximal zwei Sprecher\*innen für je zwei Jahre. Die  
45 Anzahl kann bei Zusammenschluss mit einer anderen LAG nach §1 Abs. 7 höher sein. Die Wahl von  
46 stellvertretenden Sprecher\*innen ist möglich. Die Sprecher\*innen müssen Mitglieder von Bündnis  
47 90/Die Grünen sein. Wiederwahl ist möglich.

48 1. Nach Ablauf ihrer Amtszeit verbleiben die Sprecher\*innen bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Ist  
49 das Amt der\*des Sprecher\*in unbesetzt, so lädt der Landesvorstand zu einer Sitzung ein, auf der ein\*e  
50 Sprecher\*in gewählt wird.

51 1. Die Sprecher\*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaften in der Öffentlichkeit (unter  
52 Berücksichtigung §8) und gegenüber anderen Parteigremien, koordinieren ihre Arbeit, sind für die  
53 inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie für die  
54 Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

55 1. Die\*der bzw. ein\*e Sprecher\*in soll zugleich die Funktion der\*des Finanzverantwortlichen  
56 wahrnehmen. Sie\*er ist für die ordnungsgemäße Verwendung der der Landesarbeitsgemeinschaft  
57 zustehenden Mittel aus dem Landeshaushalt verantwortlich.

### 58 § 5 Beschlüsse und Wahlen

59 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder von  
60 Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg und der Grünen Jugend - Ausnahme bei gemeinsamen LAGen.  
61 Um parteiexterne Mitarbeitende an dem Meinungsbildungsprozess zu beteiligen, kann vor einem  
62 Beschluss ein Meinungsbild aller Anwesender erstellt werden, das dann bei der gemäß Satz 1  
63 gültigen Beschlussfassung mit einfließen sollte. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

64 1. Auf Sitzungen ist die LAG beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und  
65 mindestens drei Mitglieder aus mindestens 3 Kreisverbänden anwesend sind. Auf Antrag eines  
66 Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen. Als anwesend gelten auch  
67 Mitglieder, die per Telefon oder anderen Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.

68 1. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen können per Email oder anderen Kommunikationsformen mit  
69 der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mindestens drei Mitgliedern aus mindestens  
70 3 Kreisverbänden getroffen werden. Dazu ist der Antrag von mindestens einem Mitglied z.B. per  
71 Email zu stellen und über den Emailverteiler an die Mitglieder der LAG zu versenden. Die Einleitung  
72 des Verfahrens erfolgt durch die\*den LAG-Sprecher\*innen. Die Stimmabgabe erfolgt ebenfalls über  
73 den Emailverteiler der LAG bzw. mit einer anderen Kommunikationsform. Für die Stimmabgabe gilt

74 eine Frist von fünf Werktagen. Die Frist endet mit Ablauf des fünften Werktages, des auf die  
75 Antragsstellung folgenden Werktages.

- 76 1. Personenwahlen finden auf den ordentlichen (nicht-virtuell) Sitzungen in geheimer Abstimmung  
77 statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Treten für ein  
78 zu wählendes Amt mehr als eine Person an und erhält keine dieser Personen die erforderliche  
79 Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die  
80 meisten Stimmen erhält.

## 81 § 6 Sitzungen

- 82 1. Die grundsätzlich öffentlichen Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften finden mindestens zwei  
83 Mal im Jahr statt. Die Sitzungen werden durch die Sprecher\*innen geleitet, sofern keine andere  
84 Versammlungsleitung gewählt wurde.

- 85 1. Die Sitzungen können mittels Telefonkonferenzen oder sonstigen geeigneten  
86 Kommunikationsformen durchgeführt werden, die eine gemeinsame und zeitgleiche Kommunikation  
87 der Teilnehmer\*innen ermöglichen.

- 88 1. In den Sitzungen haben alle Anwesenden Rede- und Antragsrecht. Auf Antrag eines Mitgliedes  
89 können Personen, die nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, diese Rechte durch Beschluss  
90 der Versammlung entzogen werden.

- 91 1. Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der LAG grundsätzlich mindestens eine Woche im Voraus  
92 eine schriftliche Einladung, die mindestens einen Tagungsordnungsvorschlag enthalten soll. In  
93 dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung per Email gilt als  
94 schriftlich.

- 95 1. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Tagesordnung, die Ergebnisse  
96 ihrer Behandlung und die getroffenen Beschlüsse. Die Protokolle sind den Mitgliedern, z.B. über die  
97 Mailingliste mitzuteilen. Sie bedürfen der Bestätigung auf der nächstfolgenden Sitzung.

## 98 § 7 Finanzen

99 (1) Im Haushalt des Landesverbandes stehen für alle Landesarbeitsgemeinschaften finanzielle Mittel  
100 bereit. Diese dienen zur Deckung der laufenden Kosten wie Raummieten, Literatur und Veranstaltungen.

101 (2) Über die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Landesarbeitsgemeinschaften entscheidet der  
102 Landesvorstand im Rahmen der Haushaltsaufstellung nach Rücksprache mit den Sprecher\*innen.

103 (3) Ein Drittel des Etats geht in einen Aktionsfonds für den die Landesarbeitsgemeinschaften  
104 antragsberechtigt sind. Der Eingang des formlosen Antrags muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen.  
105 Aus diesem gehen der Träger der Maßnahme, die Gesamtkosten der Maßnahme, die anteiligen Kosten der  
106 Landesarbeitsgemeinschaft sowie die politische Zielsetzung der Maßnahme hervor. Über die Vergabe  
107 entscheidet der Landesvorstand.

108 (4) Zusätzlich übernimmt der Landesverband gegen Vorlage der Belege und des entsprechenden  
109 Antragsformulars die Reise- und Übernachtungskosten zu Sitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaften.

110 (5) Im Rahmen des festgelegten Etats entscheiden die Landesarbeitsgemeinschaften eigenverantwortlich  
111 über ihren Mitteleinsatz.

112 (6) Die Rechnungen werden zu Lasten der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft beglichen und gebucht.

## 113 § 8 Öffentlichkeitsarbeit der Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften

114 (1) Die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften unterstützen das Referat für Presse- und  
115 Öffentlichkeitsarbeit in der Landesgeschäftsstelle bei der Erstellung von Pressemitteilungen.

116 (2) Broschüren, Flugblätter u.ä. werden in Abstimmung mit dem zuständigen Landesvorstands-mitglied und  
117 in Zusammenarbeit mit dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesgeschäftsstelle  
118 umgesetzt.

119 (3) Der Landesvorstand soll über Veranstaltungen und Aktionen der LAG sowie über die Teilnahme von  
120 LAG-Mitgliedern als solchen an öffentlichen Debatten informiert werden.

121 (4) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen erfolgt in Absprache mit dem zuständigen  
122 Landesvorstandsmitglied.

### 123 **§ 9 Delegierte für die Bundesarbeitsgemeinschaften**

124 Für die Delegation von LAG-Mitgliedern in eine Bundesarbeitsgemeinschaft gelten die Bestimmungen  
125 des BAG-Statuts.

### 126 **§ 10 Verabschiedung**

127 Das Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften wird von der Landesdelegiertenkonferenz als Anhang zur  
128 Satzung verabschiedet. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen  
129 Stimmen einer Landesdelegiertenkonferenz.